

# SATZUNG



## des Fördervereins des Frauenlob-Gymnasiums Mainz e.V.

### § 1 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt

1. den Zusammenschluß der derzeitigen Schulgemeinschaft und ehemaligen Schülern und Lehrern zur Pflege der Tradition des Frauenlob-Gymnasium Mainz.
  2. die Unterstützung der Schule in ideeller und materieller Hinsicht.
- Er verfolgt hierbei ausschließlich in selbstloser Weise gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Frauenlob-Gymnasiums Mainz e.V.“.
2. Sein Sitz ist Mainz.
3. Der Verein ist unter der Nummer 2071 im Vereinsregister der Stadt Mainz eingetragen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Spendenbeitrag und schriftlichen Aufnahmeantrag, der vom Vorstand angekommen und schriftlich bestätigt wird.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - b) durch Nichtleistung von Spenden/Beiträgen nach Ablauf von 3 Jahren nach dem letzten Spendenbeitrag,
  - c) durch Beschluß des Vorstandes, wenn gegen die Ziele und Zwecke oder des Ansehens des Vereins oder seiner Organe verstoßen wird.

### § 4 Beiträge

1. Der Beitrag wird durch eine Geldspende geleistet. Die Höhe unterliegt der Selbsteinschätzung des Mitgliedes.
2. Materielle Förderung des Vereins ist ohne Mitgliedschaft möglich.
3. Der Vorstand kann einen Jahresbeitrag oder ein Mindestspende für die Mitgliedschaft festsetzen.

### § 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem jeweiligen Schulleiter (oder dessen Stellvertreter).
2. Der Vorsitzende und die weiteren wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, in der Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder festgelegt, insbesondere einzelne Mitglieder zu Rechtshandlungen bevollmächtigt werden und das Verfahren für die Schlußfassung der Organe des Vereins näher ausgestaltet wird. Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, findet § 6 Ziffer 6 Anwendung. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind jeweils allein berechtigt, den Verein zu vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Sie ist einzuberufen durch Anschlag am Schwarzen Brett der Schule. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor der Tagung.
2. Sie erfolgt
  - a) mindestens einmal jährlich durch Beschluß des Vorstandes,
  - b) wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt,
  - c) bei der Auflösung des Vereins.
3. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über seine Entlastung und Neuwahl.
4. Über den Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter, im Falle dessen Verhinderung der Schulleiter.
6. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

### § 7 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Frauenlob-Gymnasium zu. Der Schulleiter verfügt darüber im Sinne der Zielsetzung des Vereins.

Stand 2001